Verordnung

betreffend

die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln.

(Vom 4. Juni 1887.)

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Justiz und Polizei

verordnet:

§ 1. Die Anlegung und der Betrieb von Dampfkesseln unterliegen der Aufsicht der kantonalen Polizeibehörde, welche dieselbe durch die von ihr bestellten, beziehungsweise anerkannten Experten ausüben lässt.

§ 2. Für die Anlage von Dampfkesseln soll in erster Linie die Solidität derselben, welche durch das Material und die Konstruktion bedingt wird, zum Zwecke der Sicherheit des Betriebs und der Umgebung in Betracht gezogen werden, und es sollen diesfalls alle nach dem jeweiligen Stand der Technik ausführbaren Vorkehrungen getroffen werden, um die Anlage von Kesseln sanitarisch unschädlich, gegen Explosions- und Feuersgefahr sichernd und im übrigen die Umgebung möglichst wenig belästigend zu machen.

§ 3. Mit Ausnahme der nur zu Heizungszwecken mit Niederdruck gebrauchten oder solcher Kessel, bei welchen das Produkt aus dem Kubikinhalt (m^3) und dem Arbeitsdruck (in Atmosphären-Ueberdruck) die Zahl 5 nicht übersteigt, dürfen in Zukunft keine Dampfkessel mehr in oder unter Räumlichkeiten, in denen sich Menschen aufzuhalten haben, aufgestellt werden.

§ 4. Bevor ein Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden darf, muss der kantonalen Polizeibehörde der Ausweis geleistet werden, dass derselbe nach vorgenommener Prüfung allen diesen Anforderungen entspreche.

Kann diesen Anforderungen nicht Genüge geleistet werden, so darf der Betrieb nicht gestattet werden. Gegen diesfällige Verfügungen steht dem Betreffenden der Rekurs an den Regierungsrath offen.

§ 5. Sämmtliche in Betrieb befindliche Dampfkessel unterliegen sodann periodischen Untersuchungen, welche alljährlich mindestens zwei Mal vorgenommen werden.

§ 6. Diese Untersuchungen zerfallen in:

1) äussere,
2) innere und äussere zugleich.

Jede derselben findet jährlich mindestens ein Mal statt.

Die äussere Untersuchung richtet sich auf die blossliegenden Theile des Kessels und des Ofens und auf die richtige Funktion der Garnituren und soll nur vorgenommen werden, wenn der Kessel im Betrieb steht. Der Experte hat dabei sein Augenmerk auch auf den Heizer und die Art, wie er seine Funktionen versieht, zu richten.

Bei der inneren und äusseren Untersuchung werden die Kesselwandungen von Innen und Aussen aufs Sorgfältigste auf allfällige inzwischen eingetretene gefährliche Stellen untersucht; im übrigen findet die Kontrole der äussern Theile statt wie bei der ersten Untersuchung.

Für die innere Untersuchung muss die Vorbereitung in der Weise geschehen, dass die Kessel bei Ankunft des Experten von Wasser geleert und abgekühlt und dass die Züge und äusseren Kesselwände ganz sauber gerusst sind.

Im übrigen ist die Vornahme der Untersuchung Sache der Verständigung zwischen dem Dampfkesselbesitzer und dem bestellten Experten.

§ 7. Für die Dampfkesselanlagen, welche Mitgliedern des schweizerischen Vereines von Dampfkesselbesitzern angehören, wird die nach den statutarischen Bestimmungen des Vereins vorgenommene Untersuchung als eine genügende angesehen.

Denjenigen Dampfkesselbesitzern, welche diesem Vereine nicht angehören, steht es frei, sich für Untersuchung ihrer Dampfkessel an den Vorstand des Vereines zu wenden oder dieselbe durch andere anerkannte Fachleute vornehmen zu lassen. In beiden Fällen haben sie der Direktion der Justiz und Polizei von ihrem diesfälligen Entschlusse Kenntniss zu geben.

In denjenigen Fällen, in welchen die Untersuchung Experten übergeben werden will, die in keinem Verhältniss zu dem genannten Vereine stehen, fällt der Entscheid über die Zulässigkeit derselben der Direktion der Justiz und Polizei zu.

Wenn ein Besitzer keine Vorschläge für Experten macht, so ist die Direktion der Justiz und Polizei befugt, von sich aus solche zu ernennen.

§ 8. Die Kosten der Untersuchungen werden von den Dampfkesselbesitzern getragen.

§ 9. Ueber die Ergebnisse sämmtlicher Untersuchungen sind der Direktion der Justiz und Polizei, gleichwie den Eigenthümern der Dampfkessel, Berichte einzugeben. Lauten diese Berichte nicht befriedigend, so kann auf Kosten des Eigenthümers eine weitere Untersuchung sowol von ihm selber verlangt, als von der Polizeidirektion angeordnet werden.

§ 10. Abgesehen von der Haftbarkeit für allfällige Schädigungen Dritter wird Nichtbefolgung dieser Verordnung mit Busse bis auf 500 Fr. geahndet und kann nöthigenfalls Ueberweisung an das zuständige Gericht wegen Ungehorsams verfügt werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt an Stelle derjenigen vom 6. September 1877. Mit der Ausführung derselben ist die Direktion der Justiz und Polizei beauftragt.

Zürich, den 4. Juni 1887.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.